

§ 0291 BGB

Eine Geldschuld hat der [Schuldner](#) von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später [fällig](#), so ist sie von der [Fälligkeit](#) an zu verzinsen. Die Vorschriften des § 288 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und des § [289 Satz 1 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.